

URTEIL DES GERICHTSHOFES
VOM 17. DEZEMBER 1980¹

**Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen Königreich Belgien**

„Freizügigkeit der Arbeitnehmer“

Rechtssache 149/79

Leitsätze

1. *Freizügigkeit — Ausnahmen — Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung — Merkmale — Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrung der allgemeinen Belange des Staates*
(EWG-Vertrag, Artikel 48 Absatz 4)
2. *Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Gleichbehandlung — Ausnahmen — Teilnahme an der Verwaltung von Körperschaften des öffentlichen Rechts und Ausübung eines öffentlich-rechtlichen Amtes — Gegenstand der Ausnahme*
(Verordnung Nr. 1612/68 des Rates, Artikel 8)
3. *Freizügigkeit — Ausnahmen — Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung — Begriff — Einheitliche Auslegung und Anwendung — Alleiniger Rückgriff auf das nationale Recht — Unzulässigkeit*
(EWG-Vertrag, Artikel 48 Absatz 4)
4. *Freizügigkeit — Ausnahmen — Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung — Zulassung nur von Inländern zu Stellen, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und der Wahrung der allgemeinen Belange des Staates verbunden sind — Zulässigkeit — Ausschluß der Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten von jeder Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung — Unzulässigkeit*
(EWG-Vertrag, Artikel 48 Absatz 4)

1. Nach Artikel 48 Absatz 4 EWG-Vertrag „findet [dieser Artikel] keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“. Damit nimmt diese Bestimmung diejenigen Stellen vom Anwendungsbereich der ersten drei Absätze dieses Artikels

aus, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung solcher Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften

¹ — Verfahrenssprache: Französisch.

gerichtet sind. Die Beschäftigung auf derartigen Stellen setzt nämlich ein Verhältnis besonderer Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers zum Staat sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraus, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen. Dagegen gilt der Vorbehalt des Artikels 48 Absatz 4 nicht für Stellen, die zwar dem Staat oder anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zuzuordnen sind, jedoch keine Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben mit sich bringen, die zur öffentlichen Verwaltung im eigentlichen Sinne gehören.

2. Artikel 8 der Verordnung Nr. 1612/68, wonach ein Arbeitnehmer aus einem anderen Mitgliedstaat „von der Teilnahme an der Verwaltung von Körperschaften des öffentlichen Rechts und der Ausübung eines öffentlich-rechtlichen Amtes ausgeschlossen werden [kann]“, soll nicht den Arbeitnehmern der anderen Mitgliedstaaten den Zugang zu bestimmten Stellen verwehren, sondern erlaubt es lediglich, diese Arbeitnehmer eventuell von bestimmten Tätigkeiten auszuschließen, die mit der Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind, wie etwa jene, bei denen es zur Mitwirkung von Gewerkschaftsvertretern in den Verwaltungsräten zahlreicher wirtschaftlich tätiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften kommt.
3. Der für den Bestand der Gemeinschaft wesentliche Grundsatz, daß der Rückgriff auf Bestimmungen der innerstaatlichen Rechtsordnung, und zwar auch solche des Verfassungsrechts, mit dem Ziel, die Tragweite der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu begrenzen, im Ergebnis die Einheit und die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigen würde und daher nicht zugelassen werden kann, gilt auch für die Bestimmung von Tragweite und Grenzen des Artikels 48 Absatz 4 EWG-Vertrag. Diese Vorschrift trägt zwar dem berechtigten Interesse der Mitgliedstaaten Rechnung, ihren eigenen Staatsangehörigen diejenigen Stellen vorzubehalten, die einen Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und der Wahrung allgemeiner Belange aufweisen; es muß jedoch zugleich verhindert werden, daß die praktische Wirksamkeit und die Tragweite der Vertragsbestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und über die Gleichbehandlung der Angehörigen aller Mitgliedstaaten durch Auslegungen des Begriffs der öffentlichen Verwaltung begrenzt werden, die allein aus dem nationalen Recht gewonnen werden und die Anwendung des Gemeinschaftsrechts vereiteln würden.
4. Artikel 48 Absatz 4 EWG-Vertrag bezieht sich auf die Beschäftigung auf Stellen, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und mit Verantwortlichkeiten für die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates verbunden sind; dadurch erlaubt er es den Mitgliedstaaten, ihren jeweiligen Staatsangehörigen durch entsprechende Rechtsvorschriften den Zugang zu Stellen vorzubehalten, die mit der Ausübung derartiger Befugnisse und mit solchen Verantwortlichkeiten im Rahmen ein und derselben Laufbahn, ein und desselben Dienstes oder ein und derselben Laufbahngruppe verbunden sind. Selbst wenn man davon ausgeht, daß es aufgrund derartiger Rechtsvorschriften zu Diskriminierungen kommen kann, ist doch eine Auslegung von Artikel 48 Absatz 4 nicht zulässig, die den Ausschluß der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten

von jeder Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung zur Folge hat, da sie zu einer Einschränkung der Rechte dieser Personen führt, die

über das hinausgeht, was zur Wahrung der mit dieser Vorschrift verfolgten Ziele erforderlich ist.

In der Rechtssache 149/79

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, vertreten durch ihren Rechtsberater Jean Amphoux als Bevollmächtigten im Beistand von Professor Louis Dubouis von der rechts- und politikwissenschaftlichen Fakultät der Universität Aix-Marseille III, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsberater Mario Cervino, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg,

Klägerin,

gegen

KÖNIGREICH BELGIEN, vertreten durch den Außenminister, dieser vertreten durch seinen Bevollmächtigten Robert Hoebaer, Direktor im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, Zustellungsanschrift: Belgische Botschaft, 4, rue des Girondins, Résidence Champagne, Luxemburg,

beklagte Partei,

unterstützt durch

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, vertreten durch ihre Bevollmächtigten Martin Seidel und Eberhardt Grabitz, Zustellungsbevollmächtigter: Der Kanzler der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, 20-22, avenue Émile-Reuter, Luxemburg,

FRANZÖSISCHE REPUBLIK, vertreten durch ihren Bevollmächtigten G. Guillaume und ihren stellvertretenden Bevollmächtigten P. Moreau Defarges, Zustellungsanschrift: Französische Botschaft, 2, rue Bertholet, Luxemburg,

und

VEREINIGTES KÖNIGREICH, vertreten durch Assistant Treasury Solicitor W. H. Godwin als Bevollmächtigten, Zustellungsanschrift: Britische Botschaft, 28, boulevard Royal, Luxemburg,

Streithelfer,